

Interne Notiz des Politischen Departements¹

KRIEGSMATERIAL-AUSFUHR

Bern, 10. September 1975

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972² ist der Bundesrat zuständig, zu entscheiden, ob die Ausfuhr von Kriegsmaterial den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht (Art. 10), ob in den Gebieten, nach denen die Ausfuhr erfolgen soll, ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen (Art. 11, 2a), oder schliesslich, ob Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe³, beeinträchtigen (Art. 11, 2b). Das Politische Departement bestimmt im Einzelfall, welche Aus-

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#593* (B.51.14.21.20). *Verfasst von H. Vogt. Die Notiz wurde verfasst für die vertrauliche Presseorientierung durch P. Graber vom 12. September 1975 und ins Französische übersetzt. Vgl. die Notiz von E. Thalman vom 1. September 1975, dodis.ch/40544, bes. Anhang 13.*

2. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972, AS, 1973, S. 108–115. Vgl. dazu DDS, Bd. 25, Dok. 68, dodis.ch/35692.

3. Vgl. dazu DDS, Bd. 25, Dok. 112, dodis.ch/35139; das BR-Prot. Nr. 445 vom 12. März 1973, dodis.ch/39468 sowie das BR-Prot. Nr. 446 vom 12. März 1973, dodis.ch/39467.



fuhrgesuche dem Bundesrat vorzulegen sind⁴. Dieser behält sich übrigens alle Grundsatzentscheide vor (Art. 13 der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973⁵). Das gleiche Verfahren gelangt für Fabrikationsbewilligungen zur Anwendung, wenn der Empfängerstaat bereits bekannt ist.

Die wirtschaftliche Rezession lässt die dem Bundesgesetz innewohnende Problematik in einem neuen Licht erscheinen. Einerseits hält sich der Bundesrat an das seinerzeit abgegebene Versprechen gebunden, das Gesetz restriktiv zu handhaben – dass er dies nach wie vor tut, wurde ihm übrigens vor der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission ausdrücklich bestätigt⁶ – andererseits kann er sich aber auch der Tatsache nicht verschliessen, dass eine allzu enge Auslegung des Gesetzes zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen würde; dies übrigens nicht nur in den eigentlichen Rüstungsbetrieben, sondern auch bei vielen kleinen Zuliefer-Firmen. Bekanntlich hatte ja die bisherige bundesrätliche Praxis bereits zur Folge, dass die schweizerische Rüstungsindustrie einen Teil ihrer Fabrikation ins Ausland verlegte⁷.

Zu der kürzlich in der Presse veröffentlichten Kritik an der Praxis des Bundesrats ist allgemein folgendes zu bemerken:

Der Bundesrat war immer der Meinung, für ein Kriegsmaterial-Embargo wegen Beeinträchtigung der von der Schweiz zur Achtung der Menschenwürde verfolgten Bestrebungen genüge es nicht, dass eine Regierung mit der Opposition für unsere Begriffe unverhältnismässig hart verfährt. Vielmehr müsse eine gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe gerichtete, dauernde Massnahme (Rassendiskriminierung usw.) vorliegen. Sieht man von eindeutigen Fällen wie Südafrika⁸, Rhodesien⁹, Uganda usw. ab, ist es aber eine Ermessensfrage, wo die Grenze verläuft. Dasselbe lässt sich übrigens auch in bezug auf das Bestehen gefährlicher Spannungen sagen. Das Politische Departement ist indessen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, stets bemüht, bei der Beurteilung solcher Situationen möglichst objektive Kriterien anzuwenden.

Die Verordnung über das Kriegsmaterial unterscheidet zwar nicht zwischen Kriegsmaterial offensiven und solchem defensiven Charakters. Indessen lassen sich dort, wo ein Ermessensspielraum gegeben ist, Überlegungen solcher Art vernünftigerweise nicht ausschliessen. Es ist sicher ein Unterschied, ob nach einem Land, in dem innere Auseinandersetzungen im Bereich des Möglichen liegen, rein defensive Fliegerabwehrsysteme geliefert werden oder Material, das sich für den Einsatz in solchen Auseinandersetzungen besonders eignet.

Ein besonderes, allerdings nicht allzu schwerwiegendes Problem bilden in diesem Zusammenhang die persönlichen Handfeuerwaffen. Insbesondere

4. Vgl. dazu das Schreiben von M. Gelzer an A. Kaech vom 10. Januar 1973, dodis.ch/39461.

5. Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973, AS, 1973, S. 116–122. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 33 vom 10. Januar 1973, dodis.ch/39464. Zur Regelung der Ausfuhr von Kriegsmaterialbestandteilen vgl. Dok. 42, dodis.ch/38820.

6. Vgl. das Protokoll von E. Wüthrich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und Ständerats vom 10. April 1975, CH-BAR#E1050.7A#1984/53#566*.

7. Vgl. dazu z. B. die Notiz von J.-L. Grognez vom 7. März 1974, dodis.ch/39463 sowie den Bericht von A. Sommer vom 16. August 1974, dodis.ch/39471.

8. Vgl. dazu DDS, Bd. 22, Dok. 187, dodis.ch/30436 sowie DDS, Bd. 23, Dok. 176, dodis.ch/31195.

9. Vgl. dazu DDS, Bd. 23, Dok. 176, dodis.ch/31195.

seitdem die früher gültige generelle Ermächtigung, im Reisendenverkehr eine persönliche Waffe mit dazugehöriger Munition bewilligungsfrei ein- und auszuführen, als mit dem Kriegsmaterialgesetz nicht vereinbar aufgehoben wurde, drängte sich eine largere Bewilligungspraxis auf¹⁰. In der Kriegsmaterial-Ausfuhr-Statistik¹¹ können deshalb jederzeit Ausfuhren einzelner Handfeuerwaffen auch nach sogenannten Embargoländern in Erscheinung treten.

Für Einzelheiten über die vom Bundesrat und der Verwaltung in den letzten Monaten erteilten Ausfuhrbewilligungen sei auf die Stellungnahme des Militärdepartements vom 19. August¹² verwiesen.

10. Vgl. dazu Doss. CH-BAR#E5001G#1985/220#1096* (79.3).

11. Vgl. dazu Doss. CH-BAR#E2001E-01#1987/78#595* (B.51.14.21.20).

12. *Notiz der Abteilung Information und Dokumentation des Militärdepartements vom 18. August 1975, CH-BAR#E2001E-01#1987/78#593* (B.51.14.21.20). Eine Kopie wurde am 19. August 1975 vom Militärdepartement ans Politische Departement übermittelt.*